

## Kantonsverfassung (Änderung)

(vom 25. September 1994)

I. Die Kantonsverfassung vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 1 und 2 unverändert.

Ein Initiativbegehren ist der Volksabstimmung zu unterbreiten,

1. wenn es von wenigstens 10 000 Stimmberechtigten gestellt wird;
2. wenn es von einzelnen Stimmberechtigten oder von Behörden gestellt und vom Kantonsrat unterstützt wird.

Abs. 4 und 5 unverändert.

II. Diese Verfassungsänderung unterliegt der Volksabstimmung.

III. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 25. September 1994

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	761 219
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	370 799
Annehmende Stimmen . . . . .	190 100
Verwerfende Stimmen . . . . .	138 030
Ungültige Stimmen . . . . .	80
Leere Stimmen . . . . .	42 589

*beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Kantonsverfassung (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 31. Oktober 1994

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:            Der Sekretär:  
Peter Lauffer            Andreas Ganz